

Beitragsbescheid für den ASD der BG BAU 2020

Erläuterungen zu den Berechnungen

Zum besseren Verständnis des Beitragsbescheides für den ASD der BG BAU 2020 haben wir eine **Beispielberechnung** mit den entsprechenden Erläuterungen unseres Merkblattes zusammengestellt.

Allgemeines

Mit der DGUV-Vorschrift 2 wird die Betreuung von Unternehmen durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit für alle Berufsgenossenschaften vereinheitlicht und konkretisiert.

Die Mittel zur Unterhaltung des Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienstes der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (ASD der BG BAU) werden durch die Beiträge der angeschlossenen Unternehmen aufgebracht.

Die angeforderten Beiträge werden nach Ablauf des Kalenderjahres im Umlageverfahren festgesetzt und nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Beschäftigten sowie der Art der Betreuung berechnet.

Der ASD der BG BAU bietet die Regelbetreuung und die Alternative Betreuung an.

Grundsätzlich setzt sich der Beitrag zum ASD der BG BAU aus einem steuerpflichtigen und einem steuerbefreiten Teil zusammen. Für einzelne Betreuungsmodelle wird kein steuerbefreiter Teil erhoben.

Beispielberechnung

Als Vorlage dient der Beitragsbescheid für den ASD der BG BAU 2020

Beitrag für den Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst (ASD der BG BAU)

Art	Von	Bis	Arbeitsentgelte	Beitragfuß (%)	Nettobeitrag EUR	Steuerertrag (%)	Umsatzsteuer EUR	Bruttobeitrag EUR
			Grundbeitrag		165,00	16,00	26,40	191,40
RBK 1-2	01.01.	31.12.	123.614	0,0432	53,40	16,00	8,54	61,94
RBK 1-2	01.01.	31.12.	123.614	0,0088	steuerbefreit			10,88

Gesamt-ASD-Betrag, fällig am 17.05.2021: 264,22

Steuerpflichtiger Anteil: 218,40

Umsatzsteuer: 34,94

Den aktuellen Zahlungsbetrag und die Fälligkeit entnehmen Sie bitte dem Anschreiben.

Fälligkeit und Säumnis

Die Forderung wird am 15. des Monats fällig, der der Bekanntgabe des Bescheides folgt, es sei denn, es ist ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – SGB IV).

Bereits fällige Forderungen sind von der Frist ausgenommen.

Fällt der 15. des Fälligkeitsmonats auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so endet die Fälligkeit mit Ablauf des darauffolgenden Werktages. Den genauen Zahlungsbetrag entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kontoauszug.

Ist die Forderung nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Abs. 1 SGB IV).

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –). Sie können den Widerspruch bei der BG BAU, Hildegardstr. 29/30, 10715 Berlin in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Verfügen Sie über einen entsprechenden De-Mail-Zugang, können Sie Ihren Widerspruch auch in elektronischer Form an rechtsbehelf@bgbau.de-mail.de übersenden (§36a Abs. 2 Sozialgesetzbuch – SGB – I)

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass Sie zur vorläufigen Zahlung verpflichtet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

BG BAU

I. Allgemeines

Wir haben für unsere Unternehmen einen Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst (ASD der BG BAU) eingerichtet. Die Ausgaben für die Erfüllung der Aufgaben dieses Dienstes werden im Rahmen eigenständiger Umlagen auf die angeschlossenen Unternehmen umgelegt. Die Beiträge werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten ohne Berücksichtigung von Gefahrklassen berechnet (vgl. §§ 24, 151 SGB VII i. V. m. der Satzung der BG BAU).

Grundsätzlich setzt sich der Beitrag zum ASD der BG BAU aus einem steuerpflichtigen und einem steuerbefreiten Teil zusammen. Für einzelne Betreuungsmodelle wird kein steuerbefreiter Teil erhoben.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bescheidfeldern

Art

Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können die arbeitsmedizinische sowie die sicherheitstechnische Betreuung wählen. Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten können sich nur der arbeitsmedizinischen Betreuung anschließen.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Mitteilung über die Zuständigkeit der BG BAU werden alle Unternehmen mit mindestens 1 und höchstens 50 Beschäftigten dem Alternativen Betreuungsmodell angeschlossen. Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten werden danach ausschließlich arbeitsmedizinisch in die Regelbetreuung eingegliedert. Dies gilt, sofern der Unternehmer keine Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit stellt, ein alternatives Betreuungsmodell gewählt oder einen anderen überbetrieblichen Dienst beauftragt hat.

Hat ein Wechsel in der Betreuungsform innerhalb des letzten Jahres stattgefunden, enthält der Beitragsbescheid mindestens zwei Berechnungen.

Die verschiedenen Bezeichnungen stellen das für Sie geltende Betreuungsmodell dar:

AMK	=	Alternatives Betreuungsmodell Kleinbetriebe (bis 10 Beschäftigte)
AM	=	Alternatives Betreuungsmodell
RBK	=	Regelbetreuung Kleinbetriebe (bis 10 Beschäftigte)
RB I	=	Regelbetreuung Betreuungsgruppe I
RB II	=	Regelbetreuung Betreuungsgruppe II
RB III	=	Regelbetreuung Betreuungsgruppe III

Ob Sie der Betreuungsgruppe I, II oder III angehören, richtet sich nach der Zuordnung der jeweiligen Betriebsart anhand des Wirtschaftszweigschlüssels (DGUV Vorschrift 2, Anlage 2, Abschnitt 4). Eine vollständige Liste finden Sie unter www.dguv.de Webcode d106697 im Downloadbereich.

Die dem Betreuungsmodell nachstehenden Ziffern beschreiben, wer Ihr Unternehmen betreut. Die erste Ziffer bezieht sich dabei auf die arbeitsmedizinische, die zweite Ziffer auf die sicherheitstechnische Betreuung.

0	=	Betreuung noch nicht gewählt
1	=	Anschluss an den ASD der BG BAU
2	=	Betriebsarzt/Sicherheitsfachkraft intern
3	=	Betriebsarzt/Sicherheitsfachkraft extern

Von – Bis

Aus diesen Daten ergibt sich der Zeitraum der Zugehörigkeit Ihres Unternehmens zum entsprechenden Betreuungsmodell.

Arbeitsentgelt

Je nach Art der Betreuung Ihres Unternehmens, wird das im Lohnnachweis gemeldete Arbeitsentgelt unterschiedlich zur Beitragsberechnung herangezogen (§ 44 Abs. 9 der Satzung der BG BAU).

Wird Ihr Unternehmen ausschließlich arbeitsmedizinisch durch den ASD der BG BAU betreut, ist das Arbeitsentgelt in Höhe von 70 v. H. berücksichtigungsfähig.

Wird Ihr Unternehmen ausschließlich sicherheitstechnisch durch den ASD der BG BAU betreut, ist das Arbeitsentgelt in Höhe von 30 v. H. berücksichtigungsfähig.

Bei unvollständigen Angaben oder fehlendem Lohnnachweis haben wir die Angaben nach § 165 Abs. 3 SGB VII geschätzt.

Beitragsfuß

Der Beitragsfuß ist der jährlich vom Vorstand festgesetzte Beitrag für 100 EUR Arbeitsentgelt. Dieser kann je nach Betreuungsmodell unterschiedlich sein.

Nettobeitrag

Aus der Formel **Arbeitsentgelte x Beitragsfuß : 100** ergibt sich der Nettobeitrag.

Bei Unternehmen bis zehn Arbeitnehmern, die sich in der Regelbetreuung befinden, wird zusätzlich ein Grundbeitrag in Höhe von 165 EUR erhoben (§ 44 Abs. 6 der Satzung der BG BAU).

Steuersatz (%)

Dieser Prozentsatz entspricht dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

Bruttobeitrag

Der Bruttobeitrag ergibt sich aus der Summe des Nettobeitrages und der Umsatzsteuer.